Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2002/06/14 KUVS-1306-1309/2/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.2002

Rechtssatz

Voraussetzung für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Nichtbenützung des Sicherheitsgurtes ist, dass der mit einem Kraftfahrzeug beförderten Person im Zuge der Amtshandlung die Bezahlung einer Organstrafverfügung angeboten und von ihr die Bezahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme eines zur postalischen Einzahlung geeigneten Beleges verweigert wird. Geschieht das nicht, ist der Beschuldigte verwaltungsstrafrechtlich exkulpiert. (Teilweise Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Sicherheitsgurt, Sicherheitsgurtbenützung, Organstrafverfügung, Organstrafverfügungsanbot, Strafbetrag, Strafbetragsbezahlung, Zahlungsverweigerung, Einzahlungsschein, Einzahlungsscheinentgegennahme

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at